

Einkünfte mit der Einschränkung pfändbar, daß dem Schuldner mindestens 50 Prozent verbleiben müssen. Nach § 115 Abs. 2 Satz 1 ZPO unterliegen auch Geldleistungen der Sozialversicherung, die direkt vom FDGB-Kreisvorstand — Verwaltung der Sozialversicherung — an den Schuldner gezahlt werden, in gleicher Weise der Pfändung. In diesen Fällen ist der jeweilige Zahlungspflichtige der Drittschuldner.

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit unterliegen an sich keiner Pfändungsbeschränkung; auf Antrag des Schuldners können sie jedoch wie Arbeitseinkünfte gepfändet werden, wenn das dem Gläubiger zuzumuten ist (§ 116 ZPO). Einem derartigen Antrag sollte nur dann entsprochen werden, wenn die Einkünfte regelmäßig in annähernd gleicher Höhe bezogen werden und dem Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie dienen, weil der Schuldner in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht.

Pfändung von Sachen

Neben der Pfändung von Forderungen und Hechten, die hier insbesondere wegen der Neuregelung der Pfändung der Arbeitseinkünfte so ausführlich dargestellt wurde, ist auch weiterhin die Pfändung von Sachen zur Erfüllung eines Zahlungsanspruchs zulässig. Der Sekretär ist berechtigt, zum Zwecke der Pfändung — auch gegen den Widerstand des Schuldners (§ 94 Abs. 1 Satz 3 ZPO) — Türen und Behältnisse des Schuldners zu öffnen und dessen Räume und Sachen zu durchsuchen (§ 119 Abs. 2 ZPO). Er soll sich bei der Vollstreckung auf die in § 118 Abs. 1 ZPO enthaltene Eigentumsvermutung stützen, nach der beim Schuldner Vorgefundene Sachen je nach ihrem Verwendungszweck als persönliches Eigentum des Schuldners oder als gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten anzusehen sind.

Die Pfändung erfolgt durch gerichtliche Verwahrung der Pfandsachen, wenn eine Gefährdung des Vollstreckungserfolgs zu befürchten ist, oder durch Anlegen eines Pfandsiegels oder Anbringen einer Pfandanzeige. In diesem Fall bleibt die Pfandsache im Besitz des Schuldners, dem unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen jegliche Verfügung zu untersagen ist. Geld, Wertsachen und Wertpapiere sind stets in gerichtliche Verwahrung zu nehmen (§ 119 Abs. 3 ZPO).

Die Pfändung ist zu protokollieren; der Schuldner erhält eine Abschrift des Protokolls (§ 121 ZPO).

Sofern dem Schuldner nicht eine Tilgung des Anspruchs durch dem Gläubiger zumutbare Ratenzahlungen bewilligt wurde (§ 122 Abs. 3 ZPO) und bestimmte Pfandsachen nicht staatlichen Elinrichtungen zum Kauf anzubieten sind (§ 123 Abs. 1 ZPO), ist die Pfandsache durch gerichtlichen Verkauf zu verwerten. Der Verkauf soll zum Schätzwert erfolgen, der vom Sekretär nach den gültigen Preisvorschriften zu ermitteln ist. Bei Pfandsachen von besonderem Wert kann sich der Sekretär auf Gutachten eines staatlichen Organs oder eines Sachverständigen stützen (§ 59 ZPO). Nach Anhörung des Schuldners kann die Pfandsache auch an den Gläubiger verkauft werden. Kann der Sekretär die Pfandsache zum Schätzwert nicht verkaufen, ist er berechtigt, den Preis bis auf 50 Prozent des Schätzwertes herabzusetzen (§ 122 Abs. 1 ZPO). An den Gläubiger darf jedoch nicht zu herabgesetztem Preis verkauft werden. Ist ein Verkauf zu herabgesetztem Preis nach mehreren Versuchen nicht möglich, soll der Sekretär die Pfandsache freigeben und andere Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Reicht bei der Pfändung einer Pfandsache für mehrere Gläubiger der Verwertungserlös nicht zur Erfüllung aller Ansprüche aus, ist die Erfüllung in der in § 125 Abs. 1 ZPO bestimmten Reihenfolge vorzunehmen. Diese

Reihenfolge ist mit der bei der mehrfachen Pfändung einer Forderung zu beachtenden (§ 105 Abs. 1 und 2 ZPO) nicht identisch.

Die Vollstreckung in Grundstücke oder Gebäude und in Schiffe oder Schiffsbauwerke sowie die Gesamtvollstreckung werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt (vgl. §§ 125 Abs. 2, 126 ZPO).

Vollstreckung sonstiger Ansprüche

Die Vollstreckung sonstiger Ansprüche umfaßt die Regelungen über die Vollstreckung von Herausgabe- und Räumungsansprüchen, von Verpflichtungen zur Abgabe einer Willenserklärung sowie zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung (§§ 127 ff. ZPO).

Eän *Herausgabeanspruch* ist dadurch durchzusetzen, daß der Sekretär die Sachen dem Schuldner wegnimmt und dem Gläubiger übergibt, wobei die Bestimmungen über die Pfändung von Sachen entsprechend anzuwenden sind (§ 127 Abs. 1 ZPO).

Ist die *Räumung* eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung (auch eines Teils davon) zu vollstrecken, muß der Sekretär dem Schuldner den Besitz entziehen, insbesondere dessen Sachen entfernen und dem Gläubiger den Besitz verschaffen. Der Räumungstermin ist dem Schuldner eine Woche vorher mitzuteilen. Zu beachten ist dabei, daß eine Wohnung erst dann geräumt werden darf, wenn dem Sekretär vom Gläubiger die endgültige Zuweisung einer anderen Wohnung an den Schuldner nachgewiesen wird. Das gilt in allen Fällen, in denen eine Räumung von der Bereitstellung von Ersatzraum abhängig ist (§ 128 Abs. 2 ZPO).

Nach § 129 ZPO ist die Verpflichtung zur *Abgabe einer Willenserklärung* dann erfüllt (d. h. die Willenserklärung gilt als vom Schuldner abgegeben, wenn das Urteil rechtskräftig und an die Abgabe der Willenserklärung keine Bedingung (z. B. eine vorherige Gegenleistung) geknüpft ist. Ist eine Gegenleistung zu erbringen, gilt die Willenserklärung dann als abgegeben, wenn beide Voraussetzungen — Rechtskraft des Urteils und erbrachte Gegenleistung — erfüllt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Sekretär zu bescheinigen.

Die Vollstreckung der Verpflichtung zur *Vornahme, Duldung oder Unterlassung* einer Handlung (§ 130 ZPO) erfolgt — soweit die Verpflichtung nur vom Schuldner erfüllt werden kann — durch Auferlegung eines nach den Umständen zu bemessenden Zwangsgelds, das bis zur Erfüllung des Anspruchs mehrfach auferlegt werden kann. Soweit das Vollstreckungsziel dadurch nicht beeinträchtigt wird, sollte der Festsetzung jeweils eine entsprechende Androhung mit Fristsetzung vorausgehen. Das Zwangsgeld wird nach den Vorschriften über die Vollstreckung eines Zahlungsanspruchs durch den Sekretär beigetrieben.

Kann die Verpflichtung des Schuldners von einem Dritten vorgenommen werden und ist der Gläubiger zur Ersatzvornahme bereit, ist er dazu zu ermächtigen. Der Schuldner kann verpflichtet werden, an den Gläubiger einen Kostenvorschuß zu zahlen. Ist dem Schuldner eine solche Vorschußpflicht auferlegt worden, hat der Sekretär den Vorschuß für den Gläubiger zu vollstrecken und die Ersatzvornahme zu ermöglichen, falls sich der Schuldner widersetzt.

Soweit diese Entscheidungen nicht bereits im Urteil enthalten sind (§ 79 Abs. 3 ZPO), trifft sie in der Vollstreckung die zuständige Kammer durch Beschluß, nachdem dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (§ 130 Abs. 4 ZPO).